

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Gerüstbau Falk GmbH  
Ostermoorweg 24 - 25541 Brunsbüttel  
- nachstehend G.F. genannt -

## A. Allgemeines

Im Falle der Auftragserteilung gelten für die auszuführenden Leistungen wie für die ordnungsgemäße Durchführung des G.F. erteilten Auftrages, sofern nichts anderes vereinbart, nacheinander:

1. Die Auftragsbestätigung durch G.F. - soweit eine solche nicht vorliegt, das schriftliche Angebot durch G.F..
2. Das Leistungs- und Preisverzeichnis.
3. Die dem Leistungs- und Preisverzeichnis zugrunde liegenden Zeichnungen, Aufmaße etc.
4. Vergabe- und Vertragsordnung VOB, Teil B und C, mit Ausnahme des § 17 VOB, Teil B, und einer Abänderung zu § 16 VOB, Teil B.
5. Die DIN EN 12811 sowie VOB neuester Fassung

Die Auftragsbedingungen G.F. haben Vorrang vor abweichenden Bedingungen des Auftraggebers, soweit letztere vom Auftragnehmer nicht schriftlich angenommen werden.

Erfolgt auf Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber nicht innerhalb von 10 Tagen schriftlich Widerspruch gegen dieses Bestätigungsschreiben, so gilt der Auftrag in der dort aufgeführten Weise unter Zugrundelegung der von G.F. verwandten AGB als vollinhaltlich und vorbehaltlos anerkannt.

Als Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit der Auftraggeber Vollkaufmann ist, Meldorf vereinbart. Sofern zwischen den Vertragschließenden ein Schiedsgericht gemäß besonderer Schiedsgerichtsordnung vereinbart worden ist, so gilt auch der Gerichtsstand Meldorf.

## B. Art und Umfang der Leistungen

1. Die Angebotspreise basieren grundsätzlich auf einer Nutzungsdauer von 4 Wochen, sofern nichts anderes schriftlich zwischen den Vertragsschließenden vereinbart worden ist. Für jede weitere angefangene Woche erhöhen sich die Preise entsprechend der Ankündigung im Angebot, jede angebrochene Woche wird als solche voll abgerechnet. Die Mietzeit beginnt mit dem Tag der Abnahme des fertiggestellten Gerüsts und endet 3 Tage nach Eingang der schriftlichen Freimeldung des Mieters bei G.F..
2. Das Material ist ordnungsgemäß und in gesäubertem Zustand zurückzugeben. Erforderliche Reinigungskosten trägt der Mieter.
3. Für Montageaufträge gelten die allgemeinen Bedingungen für die Vermietung des Gerüsts sinngemäß, soweit nicht im nachfolgenden etwas anderes vereinbart wird.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, G.F. für eine technisch einwandfreie Konstruktion und Ausführung alle erforderlichen Angaben, Unterlagen und Hinweise zu geben. Ungenaue Maßangaben bzw. spätere Korrekturen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Gerüstteile müssen in unmittelbarer Nähe der Montagestelle entladen werden können, sofern dies nicht gewährleistet ist, hat der

Auftraggeber für die Kosten für einen entsprechenden Transport der Gerüstteile zur Baustelle zu sorgen. Der Auftraggeber darf ohne schriftliche Zustimmung durch G.F. das Gerüst nicht verändern oder zusätzliche Konstruktionen an dem Gerüst vornehmen bzw. anbringen. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, daß die von G.F. vorgegebenen Belastungsgrenzen nicht überschritten werden.

Bei Schäden durch den Auf- und Abbau sind diese innerhalb einer Frist von drei Tagen bei G.F. schriftlich anzuzeigen. Bei späteren Anzeigen entfällt eine Haftung G.F.. Falls Gerüste während der Vorhaltungen durch höhere Gewalt, Sturm oder Feuer zerstört oder beschädigt werden, ist der vereinbarte Gerüstgestellungspreis in vollem Umfang zu zahlen.

Für die durch höhere Gewalt etc. entstandenen Schäden übernimmt G.F. keine Haftung und leistet keinen Ersatz. Wiedereinrüstungen, die durch die vorgenannten Einwirkungen erforderlich werden, sind erneut an G.F. in Auftrag zu geben und zuzüglich zu bezahlen. Bei Feuer haftet der Auftraggeber für das beschädigte Material zum Neuwert. Bei Beschädigung von Fremdmaterialien, die nicht im Eigentum G.F. stehen, wie Planen, Netze und Aufzüge übernimmt G.F. keine Haftung für daran entstandene Schäden. Der Auftraggeber haftet allein für entstehende Schäden an diesen Geräten.

## C. Vergütungen

Der Auf- und Abbau des Gerüsts erfolgt während der normalen Arbeitszeit. Sollten Arbeiten vom Auftraggeber außerhalb der Arbeitszeit gewünscht werden, so sind die entsprechenden tariflichen und betriebsüblichen Zuschläge zuzüglich Unternehmeraufschlag vom Arbeitgeber zu vergüten.

Für die Zahlung gilt § 16 VOB / Teil B. Die Parteien vereinbaren hierzu ausdrücklich, daß auch nach Vorlage der Schlußrechnung G.F. berechtigt ist, Klage aus nicht bezahlten Abschlagsrechnungen zu erheben. Werden nach Abnahme der Schlußrechnung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung ( § 14 Nr. 1 VOB / Teil B ) festgestellt, so ist die Schlußrechnung zu berichtigen. Auftraggeber und G.F. sind verpflichtet, die sich daraus ergebenden Beträge zu erstatten.

## D. Schlußbestimmungen

Die vorstehenden Regelungen bleiben auch im Fall der rechtlichen Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen im übrigen voll wirksam. Nichtige Bestimmungen sollen so ersetzt werden, wie es dem Zweck des Vertrages und den Interessen der Vertragspartner am besten entspricht.

Im Falle der Vereinbarung eines Schiedsgerichtes ist der Gerichtsstand ebenfalls Meldorf.